Dezember 2021

Fokus:
Unternehmerische Sorgfaltspflicht im Kontext der Menschenrechte und das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Übersicht

- Risiken im Überblick 1
- Fakten 2
- Quellen 4

Sektoraler Fokus

- grundsätzlich sind alle Branchen von dem Gesetz erfasst; eine besondere Betroffenheit ergibt sich bei Branchen mit hoher internationaler Arbeitsteilung und Zulieferbeziehungen in Ländern des globalen Südens

Im Überblick: Risiken im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Risiken der Realwirtschaft

Physische Risiken
- Unterbrechung von Lieferketten

Regulatorische und rechtliche Risiken
- Auflagen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten
- Verschärfung der Haftung und Auflagen

Markt- und Marktpreisrisiken
- Veränderung des Konsumverhaltens durch eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Lieferketten
- Preissteigerungen bei den bisherigen Lieferanten
- höhere Einkaufspreise bei alternativen Lieferanten
- Umsatzverluste und Bußgelder; Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Finanzierungsrisiko
- Ausschluss von der Finanzierung bei Banken, bei denen Verstöße gegen den UN Global Compact als Ausschlusskriterium definiert sind

Reputationsrisiken

Risiken der Finanzwirtschaft

Adressausfallrisiken
- Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit bei Unternehmen, die in Branchen oder Ländern tätig sind, die besonders stark von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind

Operationelle Risiken
- Rechtsrisiken: Klagen gegen die Finanzierer von Unternehmen oder Projekten, die mit Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette verbunden sind
- Geschäftsbetrieb: Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei mittelbaren Zulieferer

Markt- und Marktpreisrisiken

Liquiditätsrisiko
- Risiko bei – auch temporären – Menschenrechtsverletzungen ganzer Branchen und/oder Regionen

Reputationsrisiko
- Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen bzw. Finanzierung von Unternehmen oder Projekten, die mit

○ Imageverlust einzelner Unternehmer oder Branchen bei Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette	Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette verbunden sind

Fakten

Kontext – Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Fokus von Gesetzgebern und Regulatoren

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht steht nicht erst seit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Blickpunkt von nationalen und supranationalen Gesetzgebern und Regulatoren sowie Gerichten.

So steht das LkSG im Kontext der Umsetzung der UN Guiding Principles (UNGP), die einen international gültigen Standard für Wirtschaft und Menschenrechte definieren, der, über den Nationalen Anktionsplan (NAP), auch in Deutschland etabliert ist. Im Fokus der UNGP stehen v.a.:

- die Vermeidung von Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte; und
- die Auseinandersetzung mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, die Unternehmen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder mit denen sie über Geschäftsbeziehungen-/tätigkeiten verbunden sind.

Ähnliche Standards und Initiativen, die die Einhaltung von Menschenrechten von Unternehmen fordern, liefern z.B. der UN Global Compact (UNGC) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die auch ein Kapitel über Menschenrechte umfassen.

Die UNGP und OECD-Richtlinien erwarten auch von Finanzinstituten, dass sie die Menschenrechte auf zwei Ebenen schützen:

- Bei eigenen Aktivitäten und Unternehmungen (z.B. Gleichbehandlung in der internen Organisation)
- Bei Geschäftsbeziehungen mit direkter Verbindung zu eigenen Unternehmungen, Produkten oder Dienstleistungen (z.B. Überwachung der Aktivitäten eines Kreditnehmers);

Schließlich gibt es auch spezifisch für den Finanzsektor entwickelte Initiativen und Standards, die (auch) Menschenrechtsfragen adressieren, wie die Equator Principles, die im Rahmen der Thun Gruppe entwickelten Anwendungsstandards der UNGP, die Standards der Weltbank-Tochter IFC oder Empfehlungen und Richtlinien von Initiativen wie den Principles for Reposnible Investment oder den von der UNEP FI entwickelten Principles for Responsible Banking.

Ein gemeinsames Merkmal der oben genannten Initiativen und Standards ist ihr freiwilliger bzw. nicht verbindlicher Charakter, da sie *soft law* im Sinne branchenbezogener Standards sind und kein *hard law* im Sinne eines verbindlichen Rechtsaktes.

Jedoch gibt es auch bereits verbindliche Gesetze im Kontext menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht mit Relevanz für Finanzinstitute und auch in engem Zusammenhang mit Lieferketten. Davon sind bereits in Kraft:

- Gesetz zu Sorgfaltspflicht Kinderarbeit (NL,2019)
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für Unternehmen (CH, 2019)
- Gesetz zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht „Loi de Vigilance“ (Fr, 2017)
- Verordnung zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Importe von Zinn, Tantal, Wolfram & Gold aus Konflikt- und & Hochrisikogebieten (EU, 2017)
- Dodd-Frank-Act (USA, 2010)
- Modern Slavery Act (UK, 2015)
- California Transparency in Supply Chains Act (USA, 2013)

Darüber hinaus befinden sich aktuelle in Planung, z.B.

- Sozialtaxonomie (EU, noch offen)
- UN-Vertrag zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht (geplant)
- EU-Regulierung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (geplant)
- Richtlinie der EU zu Sustainable Corporate Governance (voraussichtlich 2022)
- Gesetz zu menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (NL, voraussichtlich 2022)

Weitere Informationen finden Sie in dem VfU Mediathek Dossier Menschenrechte.

Ziele des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), wurde im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen. (1) Ziel des Gesetzes ist es, grundlegende Menschenrechte in den globalen Lieferketten besser zu schützen. Das Gesetz dient der

- Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage,
- Erhöhung der Rechtssicherheit und Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen sowie
- Stärkung der Rechte betroffener Personen.

Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Unternehmen beinhalten dabei etwa die regelmäßige Analyse menschenrechtlicher Risiken, das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie die Pflicht zur Dokumentation und Berichterstattung über die Aktivitäten. Auch der Umweltschutz ist im Gesetz erfasst, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können.

Geltungsbereich (§1 LkSG)

Das Gesetz gilt ab 2023 für international tätige Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Deutschland – das betrifft etwa 900 Unternehmen. Ab 2024 wird die Gültigkeit auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeweitet – das betrifft rund 4.800 Unternehmen in Deutschland. Nach 2024 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes überprüft werden.

Lieferkette (§2 Abs.5 LkSG)

Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst sämtliche Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind – angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Dies umfasst daher das Handeln eines (2):

- Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- unmittelbaren Zulieferers (Ebene 1) und
- mittelbaren Zulieferers (Ebene 2 und folgende).

Reichweite der Verantwortung für die Lieferkette

Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zu den fertigen Produkten bzw. Dienstleistungen. Die Anforderungen an die Unternehmen sind dabei abgestuft, insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dem Einflussvermögen auf den Verursacher der Menschenrechtsverletzung sowie nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette (§ 3 Abs. 2 LkSG). Vollumfängliche Sorgfaltspflichten werden den Unternehmen in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich, also z. B. eigene Produktionsstätten, und die direkten Partner eines Vertrages (unmittelbare Zulieferer) auferlegt (§ 2 Abs. 7,8 und § 7 Abs. 1 LkSG). Die Verantwortlichkeit im Hinblick auf mittelbare Zulieferer, d.h. tiefere Glieder der Lieferkette, wird begründet, sobald die Unternehmen Kenntnis von Verstößen erlangen.

Geschützte Rechtspositionen

Das Lieferkettengesetz soll vor potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf geschützte Rechtspositionen schützen. Die Bandbreite der Rechtspositionen ist dabei sehr umfassend. Das Gesetz verweist in diesem Zusammenhang in § 2 Abs. 1 LkSG auf die in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte. Diese umfassen, neben einem Schwerpunkt im Arbeitsschutz, auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1966. Die Breite der geschützten Rechtspositionen sorgt dabei für Diskussionen. So kritisiert beispielsweise die Wirtschaftprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, dass der Verweis auf internationale Abkommen die konkret geschützten Rechspositionen wenig greifbar macht. (4)

Das LkSG listet mögliche Verstöße in § 2 Abs. 2. Diese sind u.a.:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei,
- Missachtung des Arbeitsschutzes, wenn dadurch die Gefahr von arbeitsbedingten Unfällen oder Gesundheitsgefahren entstehen,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Ungleichbehandlung aufgrund von Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung,
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns,
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, die Gesundheit einer Person schädigt oder den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen erschwert, oder
- widerrechtlicher Entzug von Grund und Boden, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

LkSG und EU Taxonomie

Als eine der Bedingungen für die Einstufung als nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der EU Taxonomie wird die Einhaltung sozialer Mindeststandards (*minimum social safeguards*) definiert. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LkSG kann als Verstoß gegen diese Vorgabe angesehen werden.

So wird beispielsweise seit dem vergangenen Jahr darüber berichtet, dass bei der Gewinnung von Silizium für die Verwendung in Solarzellen in China Zwangsarbeit der uigurischen Minderheit eingesetzt wird. Eine Solarzelle, die mit entsprechend gewonnenem Silizium hergestellt wird, würde zwar den technischen Kriterien der Taxonomie genügen, wäre aber aufgrund des Einsatzes von Zwangsarbeit nicht als mit der Taxonomie konforme wirtschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren. (5)

Sorgfaltspflichten der Unternehmen (§3 LkSG)

Die Achtung der Menschenrechte soll durch die Umsetzung bestimmter Sorgfaltspflichten zum Schutz der genannten Rechtspositionen gewährleistet werden. Dabei sind weitreichende Organisations-, Prüfungs-, Handlungs- sowie Dokumentations- und Berichtspflichten umzusetzen. Dies beinhaltet:

- die Einrichtung eines Risikomanagementsystems,

- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz,
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zum Umgang mit Arbeits- und Menschenrechten i der Lieferkette,
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern,
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition,
- das Einrichten eines Beschwerdeverfahrens zur Mitteilung von Menschenrechtsverstößen,
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
- die Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Externe Prüfung und Haftung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft die Einhaltung des Gesetzes (§ 19 Abs. 1 LkSG). Sie kontrolliert die Unternehmensberichte und geht eingereichten Beschwerden nach. Bei Versäumnissen oder Verstößen kann die Behörde Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 800.000 Euro ahnden (§ 24 Abs. 2 LkSG) bzw. bei Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz in Höhe von bis zu zwei Prozent des weltweiten Umsatzes (§ 24 Abs. 3 LkSG). Unternehmen können bei einem rechtskräftig festgestellten Verstoß zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

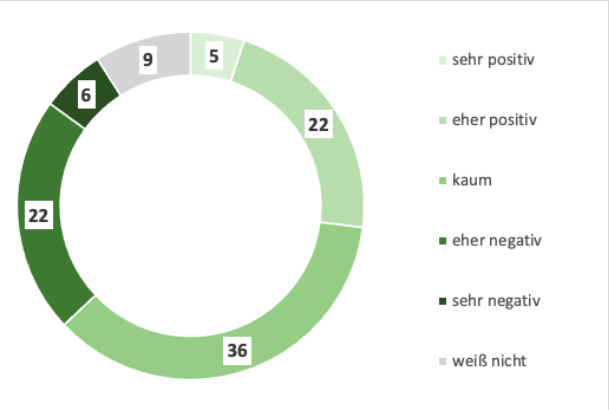
Ursprünglich war auch eine zivilrechtliche Haftung bei Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. In langen Verhandlungsrunden wurde das LkSG auf Bestreben von Verbänden wie dem Bundesverband der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag an diesem Punkt abgeschwächt. Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft stellt hier stellvertretend für die Kritiker fest, dass der Kompromiss zum Lieferkettengesetz mit dem Ausschluss zivilrechtlicher Haftung hat einen faden Beigeschmack hat. (8)

Auswirkungen auf die Unternehmen

Aus einer Analyse des Handelsblatt Research Institute (6) geht hervor, dass der Arbeitsaufwand zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette tendenziell mit steigender Unternehmensgröße zunimmt. Die Kostenquote für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement liegt gem. der Analyse zwischen 0,005 und 0,6 Prozent des jährlichen Unternehmensumsatzes.

Deutsche Unternehmen versprechen sich von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor allem Reputationsvorteile bei Konsumenten, eine verbesserte Qualität der Vorprodukte sowie eine höhere Resilienz ihrer Lieferkette. Studien belegen dabei, dass Unternehmen, die sich aktiv für Menschenrechte und Umweltaspekte in ihren Lieferketten einsetzen, wirtschaftliche Vorteile daraus ziehen: Sie können leichter Investoren gewinnen oder qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren. Auch Anleger bevorzugen zunehmend verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmen. (7)

Auswirkungen des LkSG aus Sicht deutscher Unternehmen



„Wie wird sich die Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes insgesamt auf den wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmen auswirken?“; in Prozent der Befragten; n = 125 (3)

In einer Onlinebefragung, die die HypoVereinsbank zusammen mit dem F.A.Z. Institut bei deutschen Unternehmen durchgeführt hat, gaben insgesamt 27% der Befragten an, dass sie durch das LkSG sehr oder eher positive Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg erwarten. (3) Beinahe ebenso hoch ist mit 28% der Anteil der Unternehmen, die eher oder sehr negative Auswirkungen erwarten. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC stellt in diesem Zusammenhang fest: „Wer sich intensiv mit seiner Lieferkette und den Aktivitäten der Geschäfts- und Vertragspartner beschäftigt und transparent darüber informiert, kann nicht nur bei Kunden und Partnern punkten, sondern sich auch einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.“ (9)

Relevanz für den Finanzsektor

Auch Finanzdienstleister sind vom LkSG betroffen, so mit Blick auf Governance, Risikomanagement und Offenlegung. Sorgfaltspflichten ergeben sich dabei im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber den Zulieferern. Über die Reichweite der Sorgfaltspflichten auch gegenüber Kunden von Finanzdprodukten bzw.-dienstleistungen bestehen derzeit jedoch verschiedene Auslegungen.

Einerseits lässt sich die ursprüngliche Begründung zum Gesetz(esentwurf) vom April 2021 (Besonderer Teil zu §2 zu

Absatz 5, LkSG) dahingehend verstehen, dass Finanzdiensleister umfassende Sorgfaltspflichten auch mit Blick auf die Kunden ihrer Finanzprodukte/-dienstleistungen haben. So interpretiert würde das LkSG eher Geschäftsbeziehungen im weiteren Sinn adressieren, als „nur" Lieferketten im engeren Sinn. Dazu heißt es konkret: „Alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich sind, sind Teil der Lieferkette.". (Drucksache 19/28649, 19.04.2021; (10)). Auch jede Form von Finanzdienstleistungen wären damit Dienstleistungen im Sinne des Lieferkettengesetzes.

Andererseits besteht die weitverbreitete Auffassung, dass der Gesetzgeber mit dem LkSG insbesondere die verarbeitende Industrie mit ihren globalen Lieferketten adressiert, da eine Erwähnung der oben geschilderten Überlegungen zur Finanzindustrie in der finalen Fassung des Gesetzes keinen Platz mehr finden. Vertreter dieser Auffassung argumentieren dann auch, dass zentrale Regelungen und Begrifflichkeiten nicht auf Unternehmen der Finanzwirtschaft passen (siehe Stellungsnahme DK).

Die bestehenden und künftigen Regulierungsinstrumente zu Wirtschaft und Menschenrechten im Kontext des LkSG könnten also durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Finanzinstitutionen haben. Jedoch herrscht Ende 2021 noch deutliche Unsicherheit auf Seiten der Finanzinstitute, wie diese mit dem Gesetz umgehen sollen.

Wie oben bereits erwähnt ist das BAFA mit der Anwendung und Kontrolle betraut und soll auch Auslegungs- bzw. Umsetzungsfragen unterstützen. Die Behörde ist momentan jedoch noch dabei, Personal für diese Aufgaben aufzubauen und wartet noch auf die Freigabe von Haushaltsmitteln. Entsprechend könnte zumindest mittelfristig mit Klarstellungen aus der Behörde oder aus dem neu besetzen zuständigen Wirtschaftsministerium zu rechnen sein.

Aktuell aber ist unklar, wann, wie und auf welche Weise die im LkSG enthaltenen Regelungen die Finanzinstitute treffen.

Selbst die Explizierungen zu Finanzdienstleistungen aus dem bereits erwähnten „besonderen Teil" sind teilweise nicht eindeutig oder beschränken die Anwendung auf "Großkredite" und auf Finanzinstitute mit mehr als 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitern.

Entsprechend kristisert Ulrike Lohr von SÜDWIND e.V. auch, dass „mit diesen Einschränkungen Finanzdienstleistungen weitgehend vom Lieferkettengesetz ausgeklammert werden" (12). Die Finanzbranche habe im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren aber eine ungleich größere Hebelwirkung.

Gesamtbewertung und Ausblick

Oxfam Deutschland betont, dass das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einen in Deutschland dringend notwendigen Paradigmenwechsel einleitet (13). Schwachstellen seien jedoch die Reichweite des Gesetzes, da bei mittelbaren Zulieferern aktuell keine vorsorgenden Maßnahmen getroffen werden, sondern die Unternehmen nur dann tätig werden müssen, wenn konkrete Hinweise für Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Die Organisation kritisiert zudem, dass Umweltaspekte in dem Gesetz nur marginal berücksichtigt werden. Das Gesetz sollte zudem auch kleine Unternehmen, aus Sektoren mit großen Menschenrechtsrisiken, ins Auge fassen.

Auch die Initiative Lieferkettengesetz betont, dass Unternehmen zur Sorgfalt in der gesamten Wertschöpfungskette verpflichten werden sollen und das Gesetz nicht hinter die Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurückfallen darf (14). Für Wiedergutmachung oder Schadensersatzansprüche werden zudem keine rechtlichen Grundlagen geschaffen.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einem europäischen Lieferkettengesetz, das über die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinausgeht. Der vorliegende Vorschlag sieht u.a. vor, alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe mit in den Wirkungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Dabei sollen nicht nur die unmittelbaren Zulieferer betrachtet werden, sondern die gesamte Lieferkette inklusive Tochterunternehmen, Unterauftragsnehmer und Zulieferer. Berichts- und Nachverfolgungspflichten der Unternehmen sollen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit gemäß der jeweiligen Risiken innerhalb der Lieferkette bestimmt werden, um kleinere und mittelständische Unternehmen zu entlasten. (15).

Quellen

(1) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5b@attr_id=%27bgbl121s2959.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1635325839088
(2) https://www.duesseldorf.ihk.de/aussenwirtschaft/lieferkettengesetz/das-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-5133314
(3) https://www.hypovereinsbank.de/hvb/nachhaltigkeit/bedeutung-von-nachhaltigkeit/studien/studie-lieferkettengesetz
(4) https://www.roedl.de/themen/lieferkettengesetz-lksg-beschlossen-sorgfaltspflichten-unternehmen-zulieferer-haftung
(5) https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/solarenergie-zwangsarbeit-in-lieferketten-deutscher-solarkonzerne-a-00b3c596-d62c-4be4-9a0b-2349db4016f7
(6) https://research.handelsblatt.com/de/aktuell/news/sorgfaltspflichten-entlang-globaler-lieferketten-%E2%80%93-eine-oekonomische-analyse
(7) https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/lieferkettengesetz#warum
(8) https://www.ecoreporter.de/artikel/bundestag-beschlie%C3%9Ft-lieferkettengesetz-kritik-von-verb%C3%A4nden/
(9) https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/sustainable-supply-chain/einhaltung-der-sorgfaltspflichten.html
(10) https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf
(11) https://blogs.pwc.de/compliance-fs/sustainable-finance/umstrittenes-lieferkettengesetz-im-bundestag-debattiert-bedeutung-fuer-finanzdienstleister/1297/
(12) https://www.steyler-bank.de/m1018/um5662/ueber-uns/presseservice-news.c1968/d493.html
(13) https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/lieferkettengesetz#warum
(14) https://lieferkettengesetz.de/wp-con-tent/uploads/2020/08/Initiative_Lieferkettengesetz_Forderungen_U%CC%88bersicht.pdf
(15) https://www.roedl.de/themen/lieferkettengesetz-lksg-beschlossen-sorgfaltspflichten-unternehmen-zulieferer-haftung

Disclaimer

1. Die vorliegende Unterlage und die darin zusammengestellten Daten und Fakten sind ausschließlich für den Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU) und seine Mitglieder bestimmt und dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem VfU an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Unterlage wurde vom VfU in Kooperation mit dem NKI – Institut für nachhaltige Kapitalanlagen, München, erstellt. Die Daten und Fakten wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Das Institut weist dennoch darauf hin, dass sämtliche in dieser Unterlage dargestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität erheben. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Unterlage, der darin enthaltenen Informationen und ihrer Nutzung ist ausgeschlossen.
3. Der VfU weist darauf hin, dass diese Unterlage, insbesondere die darin befindlichen Bilder, Texte, Grafiken, das Layout und das Logo des VfU dem Urheber- und Markenrecht unterliegen.

Diese Unterlage informiert über menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen, einschließlich von Unternehmen der Finanzwirtschaft allgemein und bildet die Debatte um das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ab. Es dient zur strategischen Auseinandersetzung mit dem Themenkoplex Menschenrechte und Finanzdienstleister und ist keine Rechtsberatung.